

**Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-004061/2026/rev.1
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Christine Anderson (ESN), Mary Khan (ESN)

Betrifft: Fördermittel der EU für Organisationen, die sich für den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern einsetzen

Die Europäische Interessenvereinigung für Gesetzgebung zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch (European Child Sexual Abuse Legislation Advocacy Group, ECLAG) beschreibt sich als Koalition, die sich dafür einsetzt, dass die von der Kommission im Jahr 2022 vorgeschlagene Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern¹ erlassen wird. Die Lenkungsgruppe von ECLAG besteht aus ECPAT International, Eurochild, Missing Children Europe, der Internet Watch Foundation, Terre des Hommes und Thorn. Mehrere dieser Organisationen erhalten oder erhielten Fördermittel der EU, und ECLAG und ihre Mitglieder stehen hinsichtlich der vorgeschlagenen Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Kontakt mit MdEP und anderen Entscheidungsträgern auf EU-Ebene.

Im Januar 2025 räumte Kommissar Serafin ein, dass es unangemessen gewesen sei, dass die Kommission Fördervereinbarungen geschlossen hatte, durch die nichtstaatliche Organisationen verpflichtet wurden, Lobbyarbeit bei MdEP zu betreiben; in der Folge veröffentlichte die Kommission Leitlinien für Förderprogramme der EU.

1. Kann die Kommission für jedes Mitglied der Lenkungsgruppe von ECLAG Angaben zu allen Fördermitteln der EU machen, die dieses Mitglied seit 2021 erhalten hat, und diese Angaben dabei nach Programm, Generaldirektion, Betrag, Art der Förderung und angegebenem Verwendungszweck aufschlüsseln?
2. Wurden diese Fördermittel direkt oder indirekt für Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen oder Lobbyarbeit im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der Übergangsverordnung² oder damit verbundenen Rechtsvorschriften der EU zur Sicherheit von Kindern verwendet? Wenn ja, um welche Tätigkeiten und Beträge handelt es sich dabei?
3. Welche Vorkehrungen trifft die Kommission, um dafür zu sorgen, dass von der EU geförderte Organisationen weder finanziell unterstützt noch angewiesen werden oder Anreize dafür erhalten, beim Parlament oder beim Rat Lobbyarbeit zugunsten ihrer Gesetzesvorschläge zu betreiben, und hat die Kommission in Anbetracht ihrer Leitlinien aus dem Jahr 2024 die oben genannten Fördermittel einer Überprüfung unterzogen?

Eingang: 7.10.2026

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2022 zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022)0209).

² Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1232/oj>).